

07.03.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - R - U - VPzu **Punkt** der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Durchführung der
IMO-EntschlieÙung A.747(18) über die Vermessung der Ballasträume in
Öltankschiffen mit Tanks für getrennten Ballast

KOM(93) 468 endg.; Ratsdok. 11259/93

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
VP

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in Verhandlungen mit den Organen der Europäischen Union darauf hinzuwirken, daß das Regelungsvorhaben grundlegend überdacht wird und anstelle der vorgesehenen Verordnung eine Richtlinie erlassen wird, die den Mitgliedstaaten im Rahmen der Zielsetzung einen Gestaltungsspielraum gibt. Darüber hinaus ist insbesondere darauf hinzuwirken,

EU
VP

2. - Artikel 4 dahingehend zu präzisieren, daß ausschließlich Hafen- und Lotsgebühren erfaßt werden. Außerdem ist die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, daß neben dem vorgesehenen Abzug der SBT-Tanks von der BRZ-Vermessung auch eine entsprechende pauschalierte Ermäßigung dieser Gebühren ermöglicht wird,

EU
R
VP

3. - in Artikel 5 die Wörter "sowie neue internationale Übereinkommen" zu streichen,

EU
VP

4. - Artikel 6, Artikel 7 Abs. 2 sowie Artikel 8 zu streichen,

Ausgeliefert am 08. MRZ. 1994

EU 5. - in Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 und den Absatz 3 zu streichen.
R
VP

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

VP Der Verordnungsvorschlag ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar. Soweit in Mitgliedstaaten die IMO-Resolution durch Begünstigung der SBT-Öltankschiffe bereits umgesetzt wird, besteht kein Anlaß, dieses Recht durch eine bindende EU-VO zu ersetzen. Sofern die IMO-Resolution in Häfen noch nicht angewandt wird, genügt eine Richtlinie, um sie in nationales Recht umzusetzen.

Gegen das Regelungsvorhaben der Kommission bestehen grundsätzliche Einwände, weil damit in die Kompetenzen der Häfen zur Bemessung der Hafengebühren eingegriffen wird. Dafür haben weder die EU noch der Bund eine Zuständigkeit. Wie weit diese Absichten gehen, wird im Artikel 5 sichtbar, der einer Blankoermächtigung zur Umsetzung internationaler Übereinkommen in unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht gleichkommt. Diesen Tendenzen kann nicht zugestimmt werden.

Darüber hinaus wird der von der EU-Kommission vorgelegte Verordnungsvorschlag dem selbst gesetzten Ziel einer gleichgerichteten Begünstigung der SBT-Öltankschiffe bei der Bemessung der Hafen- und Lotsgeldabgaben in den Häfen der Europäischen Union in der vorgelegten Form nicht gerecht, denn die Verordnung gilt nach den Artikeln 1 und 4 nur bei der Berechnung der Hafen- und Lotsgebühren nach BRZ, hingegen nicht, wenn eine andere Bemessungsgrundlage, wie z. B. Länge/Breite/Tiefgang in französischen Häfen verwendet wird. In diesen Fällen kommt es also nicht zu dem angestrebten finanziellen Anreiz zum Einsatz von SBT-Öltankschiffen. Ebenso fehlen in der Verordnung besondere Anreizwirkungen zum verstärkten Bau von sicheren Doppelhüllentankern.

Außerdem ist der Verordnungsvorschlag nicht flexibel genug, weil er einfach zu handhabende pauschalisierte Gebührenermäßigungen ausschließt, wie sie in den deutschen und niederländischen Häfen eingeführt worden sind.

Mit dem Verordnungsvorschlag wird außerdem eine Übermaßregelung geschaffen. Das Verfahren nach Artikel 6, Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 und Absätze 2 und 3 sowie Artikel 8 würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen und in keinem Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stehen. Die damit verbundenen Kosten sind in Anbetracht der dramatischen Lage der öffentlichen Haushalte nicht tragbar. Die in Artikel 7 vorgesehene Möglichkeit der Verhängung von Geldbußen gegen Hafenbehörden dürfte mit deutschem Verfassungsrecht nicht vereinbar sein.

R Soweit durch Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 die Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollen, Verstößen gegen die Verordnung durch den Erlass strafrechtlicher Vorschriften zu begegnen, weist der Rechtsausschuß auf die vom Bundesrat ständig vertretene Auffassung hin, daß die EU durch sekundäres Gemeinschaftsrecht weder Strafvorschriften erlassen noch die Mitgliedstaaten zum Erlass solcher Vorschriften verpflichten kann.

VP In der vorliegenden Fassung kann der Verordnungsvorschlag deshalb nicht akzeptiert werden.

B

6. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.